Autismus Magdeburg e.V.

Herrenkrugstraße 199, 39114 Magdeburg
E-Mail: vorstand@autismus-magdeburg-ev.de
Internet: autismus-magdeburg-ev.de

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

 Autismus Magdeburg e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.
 Vereinsadresse:
 Woltersdorfer Str. 31B
 39175 Biederitz
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR11316 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein stellt sich das Ziel:

- einen Beitrag zu leisten, die gesellschaftliche Akzeptanz autistischer Menschen zu erhöhen und ihre volle Gleichstellung zu gewährleisten,
- die Öffentlichkeit über die Situation des autistischen Menschen und seiner Angehörigen aufzuklären,
- durch die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden für die betroffenen Menschen und ihre Familien Hilfs- und Fördermaßnahmen zu bewirken sowie eine gesellschaftliche Integration zu sichern,
- durch Austausch und Weitergabe von Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen Informationen für die Betreuung und Erziehung der betroffenen Menschen zu vermitteln,
- Fördermaßnahmen für autistische Menschen im vorschulischen, schulischen, außerschulischen und erwachsenen Bereich in die Wege zu leiten und zu unterstützen.
- Mittel zur Durchführung von Projekten der Autismus Zentrum Magdeburg gGmbH zu aquirieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist eine unabhängige Körperschaft und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder sonstiger Beendigung des Vereins erfolgen keine Zahlungen oder Ausschüttungen an die Vereinsmitglieder. Nach der Befriedigung der Ansprüche etwaiger Vereinsgläubiger sind verbleibende Guthaben bei Einstellung der Tätigkeit des Vereins an den Bundesverband „Autismus Deutschland e.V."; Sitz in Hamburg ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, zu übertragen.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die an der Unterstützung der Arbeit des Vereins interessiert ist.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet und schriftlich bestätigt.
3. Ein Vereinsmitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch eine schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugebende Erklärung aus dem Verein austreten. Ein Anspruch auf die Erstattung bereits geleisteter Beiträge sowie auf einen Anteil des Vermögens des Vereins besteht nicht.
4. Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe, insbesondere bei groben Verstößen gegen das Vereinsinteresse, kann der Vorstand den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes beschließen.

Dem betreffenden Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

5. Hat ein Vereinsmitglied einen Rückstand bei den Mitgliedsbeiträgen von mindestens 2 Jahren, so endet die Mitgliedschaft automatisch.
6. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod des Mitglieds sowie durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Er besteht aus 3 Vereinsmitgliedern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
 Die Wahl im Blockwahlverfahren ist zulässig.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
 Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vor jeder Sitzung festgelegt. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Sitzungsprotokoll zuzuleiten.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 Vertretungsberechtigt sind jeweils zusammen 2 Vorstandsmitglieder.
6. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie beträgt max. 840,- € im Jahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben:
 a. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Vorsitzenden,
 b. die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder,

c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

f. Beschlussfassung über Aufgaben des Vereins,

g. Beschlussfassung über Anschaffungen ab 10.000,- €

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dazu ein schriftlicher Antrag unter Angabe von Gründen von mindestens 1/3 der Mitglieder an den Vorstand vorliegt.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder elektronische (e-Mail) Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin zugegangen sein.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokollarisch festgehalten und von der Protokollführerin unterschrieben.
5. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme von § 9 Punkt 7. mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder.
7. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen der 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die wahlweise monatlich, halbjährlich oder jährlich zu zahlen sind. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Folgende Mitgliedsbeiträge sind festgelegt:

Einzelmitglied 25,00 € pro Jahr
Doppelmitglied 40,00 € pro Jahr

Die erstmalige Beitragsgebühr ist auch für das Beitrittsjahr voll zu entrichten.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der Verein kann kooperatives Mitglied anderer Vereine sein. Die Vereinsziele können auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen erreicht werden.

2. Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ihre Anwendung.

Vorstehende Satzung wurde am 04.09.2023 in Magdeburg von der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen.

Hierfür zeichnet der Vorstand.

Katrin Kohlmeyer Nadine Mevs Gerti Schlaszus

Magdeburg, den 04.09.2023